

Satzung Musikverein Mühlacker e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck und Geschäftsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Ehrenmitgliedschaft
- § 6 Organe
- § 7 Die Hauptversammlung
- § 8 Der Ausschuss
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Gemeinnützigkeit
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung
- § 13 Inkrafttreten und Salvatorische Klausel



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Musikverein Mühlacker e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Mühlacker.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Maulbronn eingetragen und damit ein rechtskräftiger Verein.

§ 2 Zweck und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein ist Mitglied des „Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V.“ und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blas- und Volksmusik und verwandter Bestrebungen und dient damit der Pflege einer bodenständigen Kultur sowie dem Brauchtum insbesondere in der Stadt Mühlacker.
- (2) Diesen Zweck verfolgt er durch:
 - a) Regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusiken
 - c) Mitwirkung bei weltlichen, kirchlichen und kulturellen Veranstaltungen
 - d) Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., seiner Unterverbände und Vereine
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Satzung

Musikverein Mühlacker e.V.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktives Mitglied ist, wer ein Instrument im Verein spielt oder Mitglied des Vorstandes ist, mit Ausnahme der in § 3 (4) genannten Personen. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Förderndes Mitglied kann auf Antrag jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Schüler, die noch in Instrumentalausbildung sind und noch nicht im Jugendorchester spielen, sind keine aktiven Mitglieder im Sinne dieser Satzung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich erklärt werden. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels.
- (7) Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. verstößt, oder den Mitgliedsbeitrag nicht mehr entrichtet, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Auszuschließenden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Ausschuss angerufen werden, welcher dann endgültig entscheidet.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
- (2) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

Satzung Musikverein Mühlacker e.V.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um die Blas- und Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Zum Ehrenmitglied wird ernannt, wer dem Verein 40 Jahre aktiv oder fördernd ununterbrochen angehört.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Das Ehrenmitglied wird mit einer Urkunde und einer Ehrennadel ausgezeichnet.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung (§ 7)
 - b) der Ausschuss (§ 8)
 - c) der Vorstand (§ 9)
- (2) Die ordnungsgemäß einberufenen Organe sind ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig und beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen könnten.
- (4) Die Sitzungen des Ausschusses und des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann ganz oder teilweise auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Wahlen werden geheim durchgeführt. Von der Hauptversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, welchem 2 Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden.
- (6) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Satzung

Musikverein Mühlacker e.V.

§ 7 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal und zwar im 1. Quartal statt. Sie ist vom Vorstand spätestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mühlacker Tagblatt und schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung an den Vorstandsvorsitzenden zu richten. Für Anträge des Ausschusses ist keine Frist gegeben.
- (3) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordern.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Hauptversammlung ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) die Wahl des Ausschusses
- f) die jährliche Wahl von 2 Kassenprüfern
- g) die Änderung der Satzung
- h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, welche der Ausschuss an die Hauptversammlung verwiesen hat
- i) die Auflösung des Vereins
- j) den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

Satzung Musikverein Mühlacker e.V.

§ 8 Der Ausschuss

- (1) Mitglieder des Ausschusses sind:
 - a) der Vorstandsvorsitzende
 - b) der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
 - c) der Kassier
 - d) der stellvertretende Kassier
 - e) der Schriftführer
 - f) der stellvertretende Schriftführer
 - g) der Jugendleiter
 - h) der stellvertretende Jugendleiter
 - j) 2 Vertreter der aktiven Mitglieder
 - k) 2 Vertreter der fördernden Mitglieder
- (2) Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung im rotierenden System auf zwei Jahre gewählt. In den Jahren mit geraden Endziffern werden die Ausschussmitglieder mit den Buchstaben a, d, f, g sowie je ein Vertreter der aktiven und fördernden Mitglieder gewählt. In den Jahren mit ungeraden Endziffern werden die Ausschussmitglieder mit den Buchstaben b, c, e, h sowie je ein Vertreter der aktiven und fördernden Mitglieder gewählt.
- (3) Der Ausschuss wird vom Vorstandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder verlangt.
- (4) Der Ausschuss kann bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt jedes dieser Mitglieder bis zur nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Hauptversammlung ersetzen. Dies gilt auch für die Kassenprüfer.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem Jugendleiter.
- (2) Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Mitglieder des Vorstandes ihre Vertretungsvollmacht nur wahrnehmen, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
- (3) Soweit vom Ausschuss Beschlüsse gefasst werden, ist der Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

Satzung Musikverein Mühlacker e.V.

- (4) Regelungen für das Innenverhältnis:
- a) der Vorstandsvorsitzende leitet die Sitzung der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
 - b) ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Verein gegenüber ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassier, den Schriftführer und den Jugendleiter, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
 - c) der stellvertretende Vorstandsvorsitzende, der Kassier, der Schriftführer und der Jugendleiter haben den Vorstandsvorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Ausschusses zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezielle Aufträge erteilt werden.
 - d) die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt:
 - 1. Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen
 - 2. Zahlungen für den laufenden Geschäftsbedarf zu leisten
 - 3. Anschaffungen für den Verein nur mit Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden zu tätigen
 - 4. Alle Schriftstücke, die die Kassengeschäfte betreffen, zu unterzeichnen
 - e) der Kassier fertigt auf das Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Hauptversammlung zu Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist. Zwei Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und in der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Sie haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das verbliebene Vereinsvermögen der Stadtverwaltung Mühlacker mit der Bestimmung übergeben, es zu verwalten, bis ein anderer Verein in der Stadt Mühlacker mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird und es dann dem neu gegründeten Verein zu übergeben.

Satzung

Musikverein Mühlacker e.V.

Wird innerhalb von 10 Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung Mühlacker das Vermögen gemeinnützigen Zwecken in der Stadt Mühlacker zu zuführen. Bei der Auflösung kann auch eine andere Verwendung beschlossen werden. In jedem Falle ist vor der Zuführung oder der Verwendung des Vermögens die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Hauptversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann von der Hauptversammlung nur mit der Mehrheit von 2/3 der sich an der Abstimmung beteiligenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 12 Auflösung

Über die Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der dieser Antrag gestellt ist, nur beraten werden. Falls in dieser Hauptversammlung der Antrag auf Auflösung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 11 dieser Satzung findet, ist eine weitere, gegebenenfalls außer-ordentliche, Hauptversammlung unverzüglich einzuberufen, die dann mit der in § 11 geforderten Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

§ 13 Inkrafttreten und Salvatorische Klausel

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.